



Elterngeldantrag

für Geburten ab 01. Juli 2015

Liebe Eltern,

Familie und Beruf entwickeln sich immer mehr zu gleichberechtigten Lebensinhalten für Mütter und Väter. Elterngeld und Elternzeit sollen Ihnen helfen, den Start in eine neue Lebensphase mit Kind nach Ihren Wünschen zu gestalten.

Um Eltern bei der partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen, wurde das Elterngeld zu einem Elterngeld Plus weiterentwickelt. Mit dem Elterngeld Plus wird Eltern die bestmögliche Inanspruchnahme des Elterngeldes in Kombination mit einer Teilzeittätigkeit ermöglicht und damit der Wiedereinstieg erleichtert.

Eltern, die frühzeitig nach der Geburt ihres Kindes in Teilzeit arbeiten, verlieren durch die Berücksichtigung ihres Teilzeiteinkommens einen Teil ihres Elterngeldanspruchs. Das Elterngeld Plus gleicht dies durch eine längere finanzielle Unterstützung über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus aus. Aus einem bisherigen Elterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus-Monate.

Zudem wird das Elterngeld um einen Partnerschaftsbonus ergänzt, der die partnerschaftliche Aufteilung von familiären und beruflichen Aufgaben fördern soll. Wenn sowohl Mutter als auch Vater gleichzeitig in vier aufeinanderfolgenden Monaten zwischen 25 und 30 Stunden pro Woche Teilzeit arbeiten, erhalten sie je Elternteil vier weitere Elterngeld Plus-Monate. Die neuen Regelungen können von zusammenlebenden Eltern und Alleinerziehenden genutzt werden.

Das Informationsblatt begleitet Sie beim Ausfüllen der Formulare und erhält darüber hinaus allgemeine Hinweise. Weitere Informationen und Beispiele zum Elterngeld Plus finden Sie unter www.elterngeld-plus.de. Mit dem dort verfügbaren Elterngeldrechner mit Planer können Sie die voraussichtliche Höhe selbst ermitteln.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind viel Glück und alles Gute.



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung

Stand: 07/2015

Begriffserläuterungen

Zur Erleichterung und besseren Verständlichkeit werden bestimmte Begriffserläuterungen vorangestellt.

Elternteil:

Im Antragsvordruck werden die neutralen Bezeichnungen „**Elternteil 1**“ und „**Elternteil 2**“ verwendet. Damit wird eine Vorfestlegung auf „Mutter“ und „Vater“ vermieden. Die Zuordnung bleibt allein den Antragstellern überlassen.

Auch wenn nur ein Elternteil einen Antrag stellen bzw. einen Anspruch anmelden möchte, sind für den zweiten Elternteil die Angaben unter Nrn. 2 bis 5 im Antrag erforderlich.

Elternzeit:

Elternzeit ist zu unterscheiden vom Elterngeldzeitraum. Die Elternzeit betrifft das Arbeitsverhältnis und ist vom Arbeitgeber zu verlangen. Großeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Elternzeit. Ein Elterngeldanspruch ist damit in der Regel nicht verbunden (Ausnahme: Härtefall).

Lebensmonat:

Elterngeld wird für Lebensmonate (abgekürzt mit „**LM**“) gezahlt. Dieser Zeitraum wird am nachfolgenden **Beispiel** verdeutlicht:

- Geburt des Kindes 25.07.2015
- 1. LM 25.07.2015 bis 24.08.2015
- 2. LM 25.08.2015 bis 24.09.2015
- 3. LM 25.09.2015 bis 24.10.2015

usw.

Um **finanzielle Nachteile** zu vermeiden, sollte Elternzeit entsprechend den **Lebensmonaten** des Kindes und nicht nach Kalendermonaten genommen werden.

Beispiel:

- Geburt des Kindes 25.07.2015
- Elternzeit 01.08.2015 bis 30.09.2015
- Einkommen aus Tätigkeit vom 25.07.2015 bis 31.07.2015 muss auf das Elterngeld **angerechnet** werden!

Besser:

- Elternzeit nach LM 25.07.2015 bis 24.09.2015
- **keine Anrechnung** von Erwerbseinkommen

Adoptionspflege/Adoption:

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

Leistungsarten:

Es wird zwischen drei Leistungsarten beim Elterngeld unterschieden:

1. Basiselterngeld

Basiselterngeld kann vom Tag der Geburt bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Müttern und Vätern stehen insgesamt zwölf Monatsbeträge zur Verfügung, die sie untereinander aufteilen können. Elterngeld wird für zwei zusätzliche Monate (Partnermonate) gezahlt, wenn sich das Erwerbseinkommen nach der Geburt mindert.

2. Elterngeld Plus

Das Elterngeld Plus wird für den doppelten Zeitraum gezahlt: ein Basiselterngeldmonat = zwei Elterngeld Plus-Monate. Es beträgt maximal die Hälfte des monatlichen Basiselterngeldbetrages, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde.

3. Partnerschaftsbonus

Wenn Mutter und Vater in vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, bekommt jeder Elternteil vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate.

Bezugszeitraum:

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld beanspruchen.

Ein Elternteil muss seinen Bezugszeitraum festlegen. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will, mit Ausnahme es wird der Partnerschaftsbonus beantragt.

Maßgeblicher Bemessungszeitraum:

Für die Berechnung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit ist grundsätzlich der Zeitraum von **zwölf Kalendermonaten** vor dem Monat der Geburt maßgeblich. Ausnahmsweise bleiben bestimmte Monate außer Ansatz, der Zeitraum verlagert sich entsprechend nach hinten.

In Fällen, in denen sowohl Einkommen aus nichtselbstständiger als auch aus selbstständiger Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft erzielt wurde, ist abweichend vom oben beschriebenen Zwölfmonatszeitraum der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) vor der Geburt des Kindes für die Ermittlung des Einkommens zugrunde zu legen.

Bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft ist der letzte abgeschlossene **Veranlagungszeitraum** vor der Geburt des Kindes für die Einkommensermittlung zu berücksichtigen.

(Netto)Erwerbseinkommen:

Das für die Berechnung des Elterngeldes heranzuziehende (Netto)Erwerbseinkommen wird eigenständig berechnet und im Durchschnitt ermittelt. Es ist nicht identisch mit dem steuerrechtlichen Nettoeinkommen.

Lohnsteuerlicher Programmablaufplan

Es erfolgt eine pauschalierte Ermittlung einzubehaltender Steuern anhand des lohnsteuerlichen Programmablaufplans, der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des

Kindes gegolten hat, einheitlich für Einkommen aus selbstständiger Arbeit und Gewinneinkünften. Der Programmablaufplan wird jährlich vom Bundesfinanzministerium bekannt gegeben.

Progressionsvorbehalt:

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt.

Die Daten über das in einem Kalenderjahr gezahlte Elterngeld werden bis 28. 02. des Folgejahres per Datenfernübertragung direkt an das Finanzamt übermittelt. Die Elterngeldempfänger erhalten grundsätzlich keine Bescheinigung in Papierform.

A. Antrag auf Elterngeld

Die nachfolgenden Informationen sollen Sie bei der Antragsstellung unterstützen. Allerdings lässt es die Komplexität der möglichen Gestaltung nicht zu, alle Informationen aufzunehmen. Die Erläuterungen konzentrieren sich daher auf das Wesentliche. Ihre Elterngeldstelle bei der Stadt- oder Landkreisverwaltung, in deren Einzugsgebiet sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet (siehe Seite 3) beantwortet Ihre offenen Fragen und berät Sie gerne umfassend zu Ihrer persönlichen Situation.

In den nachfolgenden Abschnitten wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Nummernblöcke im Antragsvordruck hingewiesen.

I. Antrag / Anmeldung

5 Antragstellung

Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Beide Elternteile können gleichzeitig den Antrag stellen; der zweite Elternteil kann jedoch nur anmelden, für welche Lebensmonate er Elterngeld beanspruchen will, und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und damit die Antragsfrist nicht wahrt. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann später dennoch ein Antrag für verbleibende Anspruchsmonate gestellt werden.

Das Elterngeld wird rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor der Antragstellung geleistet.

Beispiel:

- | | |
|---------------------|------------|
| • Geburt des Kindes | 16.07.2015 |
| • Antragseingang | 24.01.2016 |
| ► Anspruchsbeginn | 16.10.2015 |

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig.

Der Antrag ist in der Regel von beiden Elternteilen auf der letzten Seite zu unterschreiben.

4

Einkommensgrenze (Ausschlussgrenze)

Es besteht kein Anspruch auf Elterngeld, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes folgende Einkommensgrenzen übersteigt (Ausschlussgrenze):

- | | |
|--------------------|--------------|
| • Elternpaar | 500.000 Euro |
| • Alleinerziehende | 250.000 Euro |

Die Einkommensgrenze für ein Elternpaar ist auch maßgeblich, wenn die Eltern getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Die Ausführungen gelten auch für Adoptionspflegeeltern, Stiefeltern und Verwandte bis zum dritten Grad.

II. Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

3

Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit / Arbeitsverhältnis

Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z. B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht.

Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte reichen nicht aus.

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland entsandte, Entwicklungshelfer, Missionare und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

Staatsangehörigkeit

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige (Ausnahme: Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt). Bei Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz ist der Nachweis des deutschen Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthaltes (z. B. Meldebescheinigung) erforderlich.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten. Detaillierte Erläuterungen dazu befinden sich auf dem Formblatt „Bescheinigung der Ausländerbehörde“.

Grenzüberschreitender Sachverhalt – Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Es können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegen- über dem Wohnsitzland als auch gleichzeitig gegenüber einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbst- ständige Erwerbstätigkeit ausübt. Anträge auf Familien- leistungen gelten zugleich in den anderen betroffenen Staaten als gestellt.

Nato-Truppe oder ziviles Gefolge, Diplomaten

Mitglieder der **NATO-Truppe** oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten oder Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen bzw. im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatten.

Ähnliches gilt für **Diplomaten** einschließlich ihrer Familienangehörigen, wenn sie der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen.

Beschäftigung bei einer EU-Institution bzw. zwischenstaatlichen Einrichtung

Bedienstete der EU oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung (z. B. Europäisches Patentamt, Europäische Zentralbank) können Anspruch auf Elterngeld haben.

6

Kindschaftsverhältnis

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

Elterngeld erhalten auch

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben,
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt, auch dann, wenn die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Für

Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Für Kinder, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendrechts (SGB VIII) in **Pflegefamilien** leben, kann kein Elterngeld bezogen werden. Das Jugendamt übernimmt den notwendigen Lebensunterhalt. Pflegeeltern erhalten laufende monatliche Leistungen, deren Höhe vom örtlichen Jugendamt festgesetzt wird.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben **Verwandte bis dritten Grades** und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

7

Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine vorübergehende Unterbrechung der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

12

Zeitraum ► nach ◀ der Geburt des Kindes

Zulässige Erwerbstätigkeit

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Wird nach der Geburt des Kindes **Erholungsurlaub** genommen, werden die dem Urlaub zu Grunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Daraus resultierendes Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b EStG. Zeiten, in denen während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

III. Bezugszeitraum

Basiselterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden. Abweichend hiervon endet bei Adoption und Adoptionspflege die Rahmenfrist spätestens mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Das **Elterngeld Plus** kann sowohl in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes als auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden. Um Elterngeld Plus nach dem 14. Lebensmonat des Kindes beziehen zu können, muss es ab dem 15. Lebensmonat mindestens von einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen werden.

Lebensmonate des Kindes, in denen **Mutterschaftsgeld** oder **vergleichbare Leistungen** (s. Nr. 10, Seite 8) bezogen werden, gelten als Monate, für die die berechnete Person Basiselterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

Lebensmonate, in denen Anspruch auf laufendes Mutterschaftsgeld besteht, sollten in den Antrag mit einbezogen werden, da das Ende der Mutterschaftsgeldleistungen nicht immer mit dem Ende des Lebensmonats des Kindes identisch ist. Dadurch könnte sich auch ein tageweiser Anspruch ergeben.

Für Eltern und Alleinerziehende, die in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen erzielt haben, wird der Mindestbetrag beim Basiselterngeld für maximal 12 zwölf Monate und beim Elterngeld Plus für maximal 24 Monate gezahlt.

Übergang der Partnermonate in besonderen Fällen

Ein vor der Geburt des Kindes **erwerbstätiger Elternteil** kann ausnahmsweise für die **gesamten 14 Monate** Basiselterngeld oder 28 Monate Elterngeld Plus beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil **unmöglich** ist oder wird (z. B. wegen schwerer Krankheit, Schwerehinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine **Gefährdung des Kindeswohls** verbunden wäre. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben, wenn nur z. B. wirtschaftliche Gründe vorliegen. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, kann die Verlängerung des Bezugszeitraums auf 14 Monate beim Basiselterngeld oder 28 Monate beim Elterngeld Plus beantragt werden.

Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende haben Anspruch auf **14 Monatsbeträge** Basiselterngeld bzw. 28 Monatsbeträge Elterngeld Plus, wenn

- sie die Voraussetzungen für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gemäß § 24b Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllen,
- sie vor der Geburt mindestens zeitweilig erwerbstätig waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes unterbrechen oder einschränken und sich ein Elterngeldanspruch (Ersatz des dadurch weggefallenen Erwerbseinkommens) ergibt und
- sie und das Kind zusammen mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechnete Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

13

Festlegung des Bezugszeitraums

Es wird auch auf die Erläuterungen im Antrag „Erklärung zum Bezugszeitraum“ verwiesen.

Basiselterngeld:

Ein **Elternteil** muss **mindestens zwei** Monate und kann dann **maximal zwölf** Monate Basiselterngeld in Anspruch nehmen, wenn er in dieser Zeit **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** (bis zu 30 Wochenstunden sind gestattet) ausübt. Anspruch auf zwei weitere Monate (**Partnermonate**) besteht nur dann, wenn auch der andere Elternteil keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und sich für einen der Elternteile für mindestens zwei Monate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Ist z. B. nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen, kann in der Regel nur dann insgesamt für 14 Monate Basiselterngeld bezogen werden, wenn ein Elternteil mindestens zwei Monate lang eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nachweisen kann.

Elterngeld Plus:

Das Elterngeld Plus wird für den **doppelten Zeitraum** gezahlt, das bedeutet, dass ein Basiselterngeld-Monat zwei Elterngeld Plus-Monaten entspricht. Das Elterngeld Plus kann sowohl in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes als auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden. Innerhalb der ersten 14 Monate sind die Eltern in ihrer Entscheidung, welche Monate sie wählen und welche Elterngeld-Variante jeweils gelten soll, frei. Um Elterngeld Plus nach dem 14. Lebensmonat des Kindes beziehen zu können, **muss es ab dem 15. Lebensmonat mindestens von einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen werden**. Dabei kann auch der Bezug zwischen Mutter und Vater wechseln. Bei Bezug von Elterngeld Plus müssen in jedem der betroffenen Lebensmonate des Kindes die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein. So darf z. B. die Arbeitszeit von 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht überschritten werden. Eine Erwerbstätigkeit während des Bezuges von Elterngeld Plus ist – mit Ausnahme der Partnerschaftsbonus-Monate – nicht erforderlich.

Partnerschaftsbonus:

Beim Partnerschaftsbonus erhält jeder der beiden Elternteile **vier zusätzliche** Elterngeld Plus-Monate, wenn **beide Eltern in vier** aufeinander folgenden Monaten **gemeinsam** eine Erwerbstätigkeit in einem Stundenkorridor von **25 bis 30 Wochenstunden** ausüben. Der Partnerschaftsbonus kann im Anschluss an den Bezug von Basiselterngeld oder Elterngeld Plus in Anspruch genommen werden. Er kann auch vor, während oder ganz ohne des Bezugs von Basiselterngeld oder Elterngeld Plus beansprucht werden. Wird der Partnerschaftsbonus mit dem Elterngeld kombiniert, **darf es ab dem 15. Lebensmonat des Kindes keine zeitliche Lücke ohne Elterngeldbezug geben**. Zu beachten ist, dass die Partnerschaftsbonusmonate immer Elterngeld Plus Monate sind.

Auch **Alleinerziehende**, die für eine Dauer von vier aufeinanderfolgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, können den Partnerschaftsbonus nutzen. Sie erhalten dann vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate.

Verteilung der Monate auf Eltern

Detaillierte Erläuterungen und Hintergrundinformationen dazu befinden sich im Antrag unter "Hinweise zur Beantragung der Elterngeldmonate" auf Seite 5.

Beispiele:

1. Die Mutter bezieht, einschließlich Mutterschaftsleistungen, für die ersten vier Lebensmonate des Kindes Basiselterngeld. Vom 5. bis zum 20. Lebensmonat bezieht sie Elterngeld Plus. Der Vater beantragt Elterngeld Plus vom 21. bis zum 24. Lebensmonat.
2. Die Mutter bezieht, einschließlich der Mutterschaftsleistungen, für die Lebensmonate 1 bis 10 Basiselterngeld. Der Vater bezieht für die Lebensmonate 9 bis 16 Elterngeld Plus. Danach nimmt das Elternpaar den Partnerschaftsbonus in den Lebensmonaten 17 bis 20 in Anspruch.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass beim Arbeitgeber **Elternzeit** beantragt bzw. genommen wird. Muss für das Elterngeld die Arbeitszeit jedoch auf die zulässige wöchentliche Stundenzahl reduziert werden, ist in der Regel Elternzeit zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sieben Wochen bzw. nach dem 3. Geburtstag 13 Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber zu stellen. Der besondere Kündigungsschutz besteht acht Wochen bzw. 14 Wochen vor dem geplanten Beginn.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, für welche Monate Elterngeld bezogen werden und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Die im Antrag getroffenen Entscheidungen können bis zum Ende des Bezugszeitraums **mehrfach** ohne Angaben von Gründen geändert werden. Außer in Fällen besonderer Härte kann eine Änderung rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Eingang des Änderungsantrags und für Monatsbeiträge, die noch nicht ausgezahlt sind, erfolgen.

Fälle **besonderer Härte** sind insbesondere:

- Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder
- erheblich gefährdete wirtschaftliche Existenz der Eltern.

Abweichend zu den oben genannten Bestimmungen kann ein Elternteil für einen Monat, in dem bereits Elterngeld Plus bezogen wurde, nachträglich Basiselterngeld beantragen. Nur Elterngeld Plus-Monate, die in den ersten vierzehn Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen worden sind, können nachträglich in Basiselterngeldmonate umgewandelt werden.

IV. Leistungshöhe

Basiselterngeld wird in Höhe von monatlich 300 Euro (**Mindestbetrag**) bis zu monatlich 1.800 Euro (**Höchstbetrag**) gezahlt. Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus werden in Höhe von mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro gezahlt. Gegebenenfalls erhöhen sich diese Beträge um den **Geschwisterbonus** und den **Mehrlingszuschlag**.

Mindestbetrag

Den Mindestbetrag erhalten Eltern, wenn

- vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt worden ist (z. B. Hausfrauen/-männer, Studierende, Schülerinnen und Schüler),

- der Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes so gering ist, dass das Basiselterngeld weniger als 300 Euro bzw. 150 Euro Elterngeld Plus betragen würde oder
- das Einkommen nach der Geburt des Kindes überhaupt nicht reduziert wird.

Elterngeld aus Erwerbstätigkeit

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld grundsätzlich in Höhe von **67 Prozent** des (**Netto**)**Erwerbseinkommens** gezahlt. Es kann bis zum **Höchstbetrag** bewilligt werden, wenn die berechnete Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

Für Antragsteller, deren (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt insgesamt **höher als monatlich 1.200 Euro** war, **sinkt der Prozentsatz schrittweise** von 67 auf 65 Prozent. Für je zwei Euro, die das Einkommen über 1.200 Euro liegt, sinkt die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte. Ab einem (Netto)Erwerbseinkommen von 1.240 Euro beträgt die Ersatzrate 65 Prozent.

Beispiel:

• (Netto)Erwerbseinkommen	1.210 Euro
• Differenz zu 1.200 Euro	10 Euro
• geteilt durch 2	5 Euro
• $5 \times 0,1 \%$	0,5 %
• entspricht (67% - 0,5 %)	66,5 %
➔ zustehendes Elterngeld	66,5 % von 1.210 Euro =
Basiselterngeld	804,65 Euro

Geringverdienerregelung

Für Geringverdiener, deren (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes insgesamt **geringer als monatlich 1.000 Euro** war, wird der **Prozentsatz angehoben**. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

• (Netto)Erwerbseinkommen	600 Euro
• Differenz zu 1.000 Euro	400 Euro
• geteilt durch 2	200 Euro
• $200 \times 0,1 \%$	20 %
• entspricht (67 % + 20 %)	87 %
➔ zustehendes Elterngeld	87 % von 600 Euro =
522 Euro Basiselterngeld	522 Euro Basiselterngeld
(statt 67 % von 600 Euro = 402 Euro)	

8

Weitere Kinder im Haushalt

Geschwisterkinder

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um zehn Prozent erhöht. Beim Basiselterngeld wenigstens um 75 Euro im Monat und beim Elterngeld Plus wenigstens um 37,50 Euro im Monat (**Geschwisterbonus**).

Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet.

Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze in der Regel 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Adoptierte Kinder und solche, die mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen worden sind, werden berücksichtigt, wenn sie noch nicht 14 Jahre alt sind.

Bei **Mehrlingsgeburten** besteht ein Elterngeldanspruch. Das Basiselterngeld wird um einen Mehrlingszuschlag von monatlich 300 Euro für jedes Mehrlingsgeschwisterkind erhöht. Beim Elterngeld Plus beträgt der Mehrlingszuschlag 150 Euro jeweils.

12 Zeitraum nach der Geburt des Kindes

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** aus, wird das Basiselterngeld und auch das Elterngeld Plus aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens, **höchstens jedoch monatlich 2.770 Euro**, und des im Bezugszeitraum durchschnittlich erzielten (Netto) Erwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit errechnet.

Für das Elterngeld Plus muss immer auch die Höhe des Basiselterngeldes ermittelt werden, die sich ohne Einkommen im Bezugszeitraum ergeben würde. Die Hälfte dieses Betrages ist der Höchstbetrag von Elterngeld Plus.

Der anzusetzende Prozentsatz richtet sich nach der Höhe des (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, nicht nach dem Differenzbetrag.

1. Beispiel:

- Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes 2.000 Euro
- Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum 900 Euro
- Wegfallendes Erwerbseinkommen: 1.100 Euro
- Basiselterngeldanspruch ohne Erwerbstätigkeit: **1.300 Euro**
- Basiselterngeldanspruch bei Teilzeit: **715 Euro**
(65 % von 1.100 Euro)

Elterngeld Plus-Anspruch: **650 Euro**
(1.300 Euro / 2 = 650 Euro)

Hier erfolgt eine Deckelung des Elterngeld Plus Anspruches auf die Hälfte der Basiselterngeldrate, die für die vollständige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zustünde.

2. Beispiel:

- Zu berücksichtigendes Netto-Einkommen vor der Geburt: 2.000 Euro monatlich
- Zu berücksichtigendes Netto-Einkommen nach der Geburt: 1.500 Euro monatlich

- Wegfallendes Erwerbseinkommen: 500 Euro
- Basiselterngeld ohne Erwerbstätigkeit: **1.300 Euro**
(65 % von 2.000 Euro)
- Basiselterngeld bei Teilzeit: **325 Euro**
(65 % von 500 Euro)

Elterngeld Plus-Anspruch: **325 Euro**

In diesem Fall erfolgt keine Deckelung, da die Ersatzrate unter der Hälfte des Basiselterngeldes liegt, welches für das vollständige Unterbrechen der Erwerbstätigkeit geleistet werden würde. In diesem Beispiel sind Basiselterngeld und Elterngeld Plus gleich hoch. Das Elterngeld-Plus wird aber länger gezahlt, so dass der gesamte ausgezahlte Elterngeld Plus-Betrag über dem Gesamtbetrag des Basiselterngeld-Betrags liegt.

3. Beispiel (Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus):

- Zu berücksichtigendes Netto-Einkommen vor der Geburt: 1.250 Euro monatlich
- Zu berücksichtigendes Netto-Einkommen nach der Geburt:
 - 4 Elterngeld Plus-Monate mit einem Teilzeiteinkommen von 450 Euro monatlich
 - 4 Partnerschaftsbonusmonate mit einem Teilzeiteinkommen von 1.500 Euro monatlich
- Nachgeburtliches Teilzeiteinkommen im Durchschnitt: (4 x 450 Euro + 4 x 1.500 Euro) : 8 Monate = 975 Euro monatlich
- Wegfallendes Erwerbseinkommen: 275 Euro
- Basiselterngeld ohne Erwerbstätigkeit: **812,50 Euro**
(65 % von 1.250 Euro)
- Basiselterngeld mit Teilzeit: **300 Euro**
(65 % von 275 Euro = 178,75 Euro); das Basiselterngeld wird auf den Mindestbetrag von 300 Euro angehoben

Elterngeld Plus-Anspruch: **178,75 Euro**

Es erfolgt keine eigene Berechnung für die Partnerschaftsbonus-Monate. Sie werden wie das Elterngeld-Plus berechnet. Auch in diesem Fall erfolgt keine Deckelung, da die Ersatzrate unter der Hälfte des Basiselterngeldes liegt, welches für das vollständige Unterbrechen der Erwerbstätigkeit geleistet werden würde.

V. Anrechnung von anderen Leistungen

10 Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**,
- Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt zusteht,
- vom Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**,

- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen,
- **vergleichbare Leistungen**, die im **Ausland** in Anspruch genommen werden können.

Auf den Elterngeldanspruch des Vater ist kein Mutterschaftsgeld anzurechnen; allerdings gilt diese Zeit als durch den Bezug von Basiselterngeld verbrauchter Leistungszeitraum durch die Mutter.

12

Zeitraum ► nach ◀ der Geburt des Kindes

Auf das Elterngeld angerechnet werden auch **Einkommensersatzleistungen**, die – wie das Elterngeld – das wegfallende Einkommen ganz oder teilweise ersetzen. Demnach verbleiben mindestens 300 Euro zuzüglich eventueller Mehrlingszuschläge. Beim Elterngeld Plus gilt jeweils die Hälfte des Betrages.

Einkommensersatzleistungen sind neben Arbeitslosengeld I, Krankengeld und Elterngeld für ein älteres Kind z. B. Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss, Winterausfallgeld, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen, vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen usw.

VI. Vorläufige Zahlung

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann,
- im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird,
- der Partnerschaftsbonus beantragt wird.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist **zurückzuzahlen**.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum aufgenommen und Einkommen erzielt wird. Ergibt sich danach ein geringerer Anspruch auf Elterngeld, ist die zuviel gezahlte Leistung von der berechtigten Person zu erstatten.

VII. Verhältnis zum Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag

Das Elterngeld wird bei diesen Leistungen grundsätzlich vollständig als Einkommen berücksichtigt.

Elterngeldfreibetrag

Alle Elterngeldberechtigte, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und in den 12 Kalendermonaten **vor der Geburt Ihres Kindes erwerbstätig waren**,

erhalten einen **Elterngeldfreibetrag**. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens 300 Euro beim Basiselterngeld und 150 Euro beim Elterngeld Plus. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei.

Beispiel:

- Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen (z.B. aus Minijob) im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes 180 Euro
- Mindestbetrag Basiselterngeld 300 Euro
- **Elterngeldfreibetrag** somit **180 Euro**
- Anrechnung auf z.B. Arbeitslosengeld II 120 Euro

Beim Elterngeld Plus Bezug halbiert sich auch der Elterngeldfreibetrag entsprechend.

VIII. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung **anderer** einkommensabhängiger Sozialleistungen **unberücksichtigt**.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Falls Elterngeld Plus bezogen wird, ist ein Betrag von 150 Euro geschützt.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**.

IX. Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

X. Krankenversicherungsschutz

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben in der Regel weiter versichert

- Eltern in der Elternzeit und
- Bezieher von Elterngeld

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei versichert. Dies gilt auch für Zeiten, in denen Elterngeld Plus in Anspruch genommen wird.

Durch die Umwandlung von Elterngeld Plus Monate in Basiselterngeldmonate kann gegebenenfalls der Krankenversicherungsschutz entfallen. Lassen Sie sich rechtzeitig von Ihrer Krankenkasse beraten.

Die Elterngeldstelle teilt nach § 203 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Elterngeldzahlung mit.

XI. Allgemeine Erläuterungen zur Zuständigkeit

Die für den Wohnort zuständige Elterngeldstelle kann im Internet unter www.ms.niedersachsen.de/Themen/Familie/Elterngeld aufgerufen werden.

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

B. Erklärung zum Einkommen

In den nachfolgenden Abschnitten wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Buchstabenblöcke in der Erklärung zum Einkommen hingewiesen.

Einkommen ► vor ◀ der Geburt des Kindes

Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des im **maßgeblichen Bemessungszeitraum** durchschnittlich erzielten monatlichen (**Netto**)**Erwerbseinkommens** bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 1.800 Euro für volle Monate gezahlt (Basiselterngeld). Beim Elterngeld Plus halbiert sich der Höchstbetrag auf monatlich 900 Euro.

Maßgebliches Einkommen

Auszugehen ist von den positiven im Inland zu versteuernden Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts aus

- nichtselbstständiger Arbeit,
- selbstständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft.

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird jedoch ein Verlustausgleich vorgenommen.

Z

Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum bei ausschließlich nichtselbstständiger Arbeit

Bei der Bestimmung der zwölf zu Grunde zu legenden Kalendermonate bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person

- Mutterschaftsgeld bezogen hat,
- einem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes unterlegen war (z. B. privat versicherte Arbeitnehmerinnen),

- Elterngeld für ein älteres Kind im Zeitraum bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen hat,
- einen Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung hatte,

Falls diese Regelung sich zum Nachteil auswirkt, kann hierauf verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären. (Die Rückverlagerung des Zwölfmonatszeitraums erfolgt bei Gewinneinkünften nur auf Antrag.) Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Elterngeldstelle.

Beispiel für Rückverlagerung bei nichtselbstständiger Arbeit:

- Geburt des Kindes 12.03.2016
- Mutterschaftsgeld vor der Geburt ab 25.01.2016
- Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung vom 20.08.2015 bis 08.10.2015
- Zwölfmonatszeitraum
Kalendermonate: März 2015 bis Februar 2016
- Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld (zwei Monate) und Einkommensverlust (drei Monate) bleiben unberücksichtigt, soweit nicht auf eine Ausklammerung verzichtet wird.
- Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum
Kalendermonate: Oktober 2014 bis Juli 2015
November 2015 bis Dezember 2015

Ein Einkommensverlust liegt aber z.B. **nicht** vor für Zeiten mit

- Entgeltfortzahlung,
- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind),
- beamtenrechtlichen Dienstbezügen während der Schutzfristen.

N

Nichtselbstständige Arbeit

Einkünfte allein aus nichtselbstständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum. Dies gilt auch, wenn Elterngeld nicht ab Geburt des Kindes, sondern für einen späteren Zeitraum bezogen wird. Ausfälle von Erwerbseinkommen im zwölfmonatigen Bemessungszeitraum vor der Geburt senken den monatlichen Durchschnittsverdienst und mindern damit das zustehende Elterngeld. Hat die berechnete Person z. B. nur in acht Monaten Erwerbseinkommen erzielt und vier Monate Arbeitslosengeld bezogen, wird die Summe des in diesen acht Monaten erzielten Erwerbseinkommens durch zwölf geteilt. Das Arbeitslosengeld bleibt unberücksichtigt.

Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als **sonstige Bezüge** zu behandeln sind (z. B. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien), und **steuerfreie Bezüge** nach §§ 3 ff EStG werden nicht berücksichtigt. Die vom Arbeitgeber pauschal zu besteuern den Einkommensbestandteile (z. B. bei **Minijobs**) werden gesondert berücksichtigt.

Vom **steuerpflichtigen** Einkommen werden abgesetzt:

- Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf der Grundlage einer Berechnung des lohnsteuerlichen Programmablaufplans,
- ein Zwölftel der Werbungskostenpauschale nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG und
- Beitragspauschalen für Sozialabgaben, falls die berechtigte Person versicherungspflichtig gewesen ist, und zwar
 - 9%** für die Kranken- und Pflegeversicherung,
 - 10%** für die Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Leistung,
 - 2%** für die Arbeitsförderung.

Bei der Sozialversicherung können sich durch die Pauschalen, je nach den individuellen Beitragssätzen der berechtigten Person, geringe Unterschiede ergeben. Grundsätzlich sind die Abzugsvoraussetzungen für einen Versicherungszweig erfüllt, wenn die Versicherungspflicht **einmalig** im maßgeblichen Bemessungszeitraum vorgelegen hat. Die Abzüge für Sozialabgaben werden **einheitlich** für Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit und für Gewinneinkünfte ermittelt. Die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung führt nicht zu Abzügen.

Für den Niedriglohnbereich (**Midijobs**) wird eine besondere Berechnung der Bemessungsgrundlage für die pauschalisierten Sozialversicherungsbeiträge vorgenommen (Berechnung eines besonderen Gleitzoneentgelts).

Nachweis des Einkommens

Bei nichtselbstständiger Arbeit ist das monatliche Einkommen durch **Lohn- oder Gehaltsabrechnungen** des Arbeitgebers lückenlos für den gesamten Zwölfmonatszeitraum nachzuweisen. **Korrekturmeldungen** in späteren Monaten werden für die für die Elterngeldberechnung maßgeblichen Monate berücksichtigt, z. B. wird die nachträgliche Zahlung von laufendem Arbeitslohn (nicht: von sonstigen Bezügen) dem Monat des „Erarbeitens“ zugerechnet.

Ermittlung der Abzüge für Steuern und Sozialabgaben

Grundlage der Ermittlung der erforderlichen **Abzugsmerkmale** für Steuern und Sozialabgaben sind die Angaben in der Lohn- und Gehaltsabrechnung, die als letzte für einen Monat im Bemessungszeitraum mit Einnahmen erstellt wurde.

Erforderlich für die Berechnung der Abzüge für die **Steuern** sind die **Abzugsmerkmale**

- der Steuerklasse, ggf. nebst Faktor nach § 39f EStG,
- der Kirchensteuerpflicht,
- der Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- die Rentenversicherungspflicht für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale nach dem Elterngeldrecht.

Erforderlich für die Berechnung der Abzüge für die **Sozialabgaben** sind die **Abzugsmerkmale**

- der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) und
- der Arbeitslosenversicherung.

Ändert sich ein Abzugsmerkmal im Bemessungszeitraum ist in diesen Fällen die abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der **überwiegenden** Zahl der Monate des Bemessungszeitraums gegolten hat.

Die danach bestimmten Abzugsmerkmale (z. B. die Steuerklasse) gelten für die Einkommensermittlung im Bemessungs- und im Bezugszeitraum gleichermaßen.



Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Veranlagungszeitraum

Als Bemessungszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und/oder aus Land- und Forstwirtschaft ist der letzte abgeschlossene **Veranlagungszeitraum** vor der Geburt des Kindes zu Grunde zu legen. (Im Regelfall das Kalenderjahr vor der Geburt.) Dies gilt auch, wenn der Gewinn 0 Euro beträgt oder negativ ist. Der Nachweis des Bemessungseinkommens erfolgt grundsätzlich anhand des **Einkommensteuerbescheids** für diesen Zeitraum. Liegt dieser noch nicht vor, wird vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens (z. B. Einkommensteuerbescheid aus dem Vorjahr, Bilanz oder Einnahmen-Überschussrechnung) entschieden. Bitte beachten Sie hier auch die Ausführungen zur vorläufigen Zahlung (s. Seite 8 / VI).

Ist im Bemessungszeitraum im Einzelfall kein Steuerbescheid zu erstellen, ist für die Ermittlung der Gewinneinkünfte eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, als Einkommensnachweis vorzulegen. Als Betriebsausgaben werden dann grundsätzlich 25 % der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben angesetzt. Das fehlende Erfordernis der Erstellung eines Steuerbescheides muss in geeigneter Form nachgewiesen werden.

Es besteht das Recht, den Bemessungszeitraum zu verschieben, wenn im Veranlagungszeitraum ein **Verschiebetatbestand** vorliegt (s. Rubrik Z). Die Verschiebung erfolgt jedoch nur auf **Antrag**. Maßgeblich ist dann der Veranlagungszeitraum, der dem diesen Ereignissen vorangegangenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegt. Der Antrag auf Verschiebung der Bemessungszeiträume kann nur einheitlich für alle Einkunftsarten gestellt werden.

Kombination aus Gewinneinkünften und Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit

Sofern vor der Geburt des Kindes außer den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit auch Gewinneinkünfte erzielt wurden, ist abweichend vom Zwölfmonatszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit der Veranlagungszeitraum maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn die berechtigte Person Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit nur im Zwölfmonatszeitraum hat, das im Ergebnis nicht im Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist.

Die Einkommensermittlung richtet sich nach der Einkommensart; so sind für die Berechnung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit die Angaben im Steuerbescheid nicht maßgeblich, sondern die Entgeltdaten in den Lohn- und Gehaltsabrechnungen (s. Rubrik N).

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

Für die elterngeldrechtliche **Gewinnermittlung** sind die erzielten positiven Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft maßgeblich.

Hiervon werden in pauschalisierter Form abgesetzt:

- Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung

Der Beitragspflicht können unterliegen z. B.

- Journalisten und Künstler,
- Selbständige Lehrer und Erzieher oder Pflegepersonen, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- Hebammen und Entbindungspfleger,
- Pflichtmitglieder in berufsständischen Versorgungswerken, insbesondere bei den verkammerten Berufen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Apotheker sowie u.U. Architekten und Ingenieure),
- Selbständige, die eine Pflichtversicherung beantragt haben.

Hinsichtlich der **pauschalisierten** Ermittlung der **Abzüge** für Steuern und Sozialabgaben wird auf die Ausführungen unter Rubrik N verwiesen.

SO Sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen, wie z. B. das Arbeitslosengeld I oder das Krankengeld, sind keine positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts und fließen daher nicht in die Berechnung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens ein.

Einkommen ► nach ◀ der Geburt des Kindes

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird wie das (Netto) Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes ermittelt, jedoch nicht für Kalendermonate, sondern für die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beantragen. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Für die **endgültige Feststellung** des Elterngeldes übersenden Sie bitte nach Ablauf des Bezugszeitraums schnellstmöglich entsprechende Nachweise über Ihr Einkommen in den Lebensmonaten, für die Sie Elterngeld bezogen haben. Als Nachweis kommen in Betracht:

- Lohn-/Gehaltsabrechnungen
- Gewinnermittlung

Für die Gewinnermittlung genügt ein Verzeichnis der Einnahmen, das mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht. Als Betriebsausgaben werden 25 Prozent der Einnahmen angesetzt, auf Antrag auch die höheren tatsächlichen Ausgaben.

Im Rahmen der entgeltigen Feststellung werden zu wenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zu viel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensteuerunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unabhängig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter.

SO Sonstige Einnahmen

Einnahmen, die der berechtigten Person als Ersatz für Erwerbseinkommen zustehen (s. Nr. 12, Seite 8), werden auf das 300 Euro (zuzgl. evtl. Mehrlingszuschläge) übersteigende Basiselterngeld und das 150 Euro übersteigende Elterngeld Plus angerechnet. Die Höhe der Anrechnung richtet sich anteilig

- nach der Zahl der Monate im Zwölfmonatsraum, in denen die Leistung bezogen wurde, und
- im Verhältnis des wegfallenden Einkommens zum vorherigen vollen Erwerbseinkommens.

Raum für Notizen